# Richtlinien

## für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Warendorf

Zur Umsetzung der im „Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)“ und in den §§ 8 und 9 des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) beschriebenen Aufgaben richtet der Kreis Warendorf eine Kommunale Konferenz Alter und Pflege ein.

### § 1
### Aufgaben

Die Konferenz wirkt gem. § 8 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote mit.

Die Beschlüsse der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege haben empfehlenden Charakter.

### § 2
### Mitglieder

Der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege gehören an:

1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die es wünschen,
2. die Ombudspersonen nach §16 des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW
3. 3 Vertreter/innen der stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Warendorf, davon zwei Vertreter/innen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege und ein/e Vertreterin der privaten Anbieter,
4. 2 Vertreter/innen der ambulanten Pflegedienste im Kreis Warendorf, davon ein/e Vertreter/in aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege und ein/e Vertreterin der privaten Anbieter,
5. 1 Vertreter/in der Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen),
6. 1 Vertreter/in der Trägerinnen und Träger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung,
7. 1 Vertreter/in des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
8. 1 Vertreter/in der kommunalen Seniorenvertretungen im Kreis Warendorf,
9. 1 Vertreter/in aus jedem kommunalen Integrationsrat,
10. 1 Vertreter/in des Inklusionsbeirates des Kreises Warendorf,

11. 2 Vertreter/innen der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen pflegebedürftiger Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit chronischen Erkrankungen, Angehörigen und Alten-Wohngemeinschaften,
12. 1 Vertreter/in der Interessenvertretung pflegender Angehöriger,
13. 1 Vertreter/in der Krankenhäuser im Kreis Warendorf,
14. 1 Vertreter/in der niedergelassenen Ärzteschaft,
15. 1 Vertreter/in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
16. 1 Vertreter/in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
17. 1 Vertreter/in der Fachseminare für Altenpflege im Kreis Warendorf,
18. 1 Vertreter/in der Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V.,
19. 1 Vertreter/in des Vereins Alter und Soziales e.V.
20. 1 Vertreterin der Hospizarbeit,
21. 1 Vertreter/in des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
22. je 1 Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Parteien,
23. der Landrat bzw. ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in.

## § 3

## Besetzung

Die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege und ihre Stellvertreter/innen werden durch die Organisationen und Institutionen, die sie vertreten, namentlich benannt. Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Zu den Sitzungen können beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinzugezogen werden.

## § 4

## Vorsitz und Geschäftsführung

Vorsitzender der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist der Sozialdezernent bzw. ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in.

Die Geschäftsführung erfolgt durch das Sozialamt.

## § 5

## Verfahren

Auf das Verfahren findet die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Zur Aufbereitung von Schwerpunktthemen können Arbeitskreise eingerichtet werden.